

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Borgsum

vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borgsum vom 25.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird, für diesen (ersten) Hund | 50,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, zusätzlich für diesen (zweiten) Hund | 75,00 €, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden,
zusätzlich für den dritten und jeden weiteren Hund jeweils | 100,00 €.“ |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Borgsum, den _____

(LS)

Gemeinde Borgsum
-Der Bürgermeister-